

Antrag 59/II/2023**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 60/II/2023 (Konsens)****Keine Festung Europa - Das EU-Asylrecht darf nicht zum Nachteil der Schutzsuchenden geschwächt werden!**

- 1 • Die Innenminister*innen der Mitgliedstaaten der
 2 Europäischen Union haben sich am 08.06.2023 auf
 3 eine Verhandlungsposition zur Asylverfahrensver-
 4 ordnung (AsylVerf-VO) und zur Verordnung über
 5 Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) geei-
 6 nigt. Sie wird die Grundlage für die Verhandlungen
 7 des Ratsvorsitzes mit dem Europäischen Parlament
 8 und der EU-Kommission (Trilog) bilden, um das Ge-
 9 meinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zu refor-
 10 mieren.
- 11 • Die Verhandlungen des Rats der Europäischen Uni-
 12 on für die Verordnung im Fall von Krisen, höhe-
 13 rer Gewalt und Instrumentalisierung („Krisenver-
 14 ordnung“) finden darüber hinaus derzeit noch statt
 15 und sollen in den kommenden Wochen abgeschlos-
 16 sen werden.
- 17
 18
- 19 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der „Ver-
 20 ordnung im Fall von Krisen, höherer Gewalt und
 21 Instrumentalisierung“ im Rat nicht zuzustimmen,
 22 sollten die im aktuellen Verordnungstext enthal-
 23 tenen Abschwächungen der derzeitigen Standards
 24 für die Registrierung, Unterbringung und rechtli-
 25 che Verfahren unter Berufung auf „Instrumentali-
 26 sierung“, Krisen und „force majeure“ zum Zeitpunkt
 27 der Abstimmung nicht vollständig entfernt worden
 28 sein.
- 29 2. Die SPD-Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-
 30 Parlament werden aufgefordert, sich bei den
 31 Verhandlungen mit dem Rat für die Rechte schutz-
 32 suchender Menschen einzusetzen und jegliche
 33 Einigung abzulehnen, die diese Grundstandards
 34 missachtet. Dies muss insbesondere auch in Fällen
 35 von Krisen, höherer Gewalt („force majeure“) und
 36 Instrumentalisierung gelten.
- 37
 38
- 39 Die Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament sowie
 40 die Bundesregierung werden darüber hinaus aufgefor-
 41 dert, der GEAS-Reform nicht zuzustimmen, wenn die fol-
 42 genden Bedingungen nicht gegeben sind:
- 43
- 44 1. Einführung eines echten und effektiven
 45 Solidaritäts- und Verteilungsmechanismus für
 46 *alle* Asylsuchenden (nicht nur 30.000, wie aktuell
 47 vorgesehen) in der Europäischen Union als Nach-

- 48 folge des Dublin-III-Verfahrens, welcher die Staaten
49 an den EU-Außengrenzen, insb. die Mittelmeer-
50 anrainerstaaten, im Registrierungs- und Entschei-
51 dungsprozess nachhaltig finanziell und personell
52 entlastet. Sollten einzelne Mitgliedsstaaten diesen
53 Solidaritätsmechanismus nicht mittragen wollen,
54 muss die Bundesregierung gemeinsam mit gewill-
55 ten EU-Partnerstaaten vorangehen und ein „Europa
56 der zwei Geschwindigkeiten“ für die Registrie-
57 rung, Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
58 anführen;
- 59 2. Einführung eines echten Anreizsystems für die Auf-
60 nahme und Integration von Flüchtlingen in Form eines
61 EU-Fonds aller Mitgliedsstaaten, welcher auf-
62 nahmewillige Staaten und Kommunen ausreichend
63 finanziell unterstützt;
- 64 3. Ein Ablassen von der derzeit geplanten Verwendung
65 der Fiktion der Nicht-Einreise, welche die Rechtsposi-
66 tion der betroffenen weitere verschlechtert und
67 die Schaffung von Haftlagern und Abschiebungen
68 ohne rechtsstaatlich angemessene Verfahren unter-
69 stützt.
- 70 4. Eine Ablehnung von Grenzverfahren ohne recht-
71 staatliche Einzelfallprüfung im Sinne der Gen-
72 fer Flüchtlingskonvention, welche durch die Aner-
73 kennungsquote bezüglich eines bestimmten Her-
74 kunftslandes oder die auf der Flucht durchquerten
75 Drittstaaten ausgelöst würden. Diese Kriterien dür-
76 fen nicht zu einem Maßstab erhoben werden, der
77 über die faktische Inhaftierung von Betroffenen in
78 streng kontrollierten Aufnahmeeinrichtungen ent-
79 scheidet. Dieser willkürliche Maßstab verstößt ge-
80 gen die Genfer Flüchtlingskonvention und ist vor
81 dem Hintergrund der Menschenrechtsbetroffenheit
82 bei haftähnlicher Behandlung ohne verpflichtenden
83 Rechtsbeistand völlig ungeeignet;
- 84 5. Eine Ausnahme von Familien mit minderjährigen
85 Kindern von jeglicher Form von Grenzverfahren,
86 wobei die Definition „Kind“ entsprechend der UN-
87 Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen unter
88 18 meint;
- 89 6. Eine Garantie, dass Menschen mit besonderen
90 Verfahrens- und Unterbringungsbedürfnissen (un-
91 ter anderem Opfer von Folter, Betroffene von se-
92 xualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt so-
93 wie des Menschenhandels, LGBTIQ+ und Schwangere)
94 ebenfalls aus den Grenzverfahren ausgenom-
95 men werden sowie, dass alle EU-Mitgliedsstaaten
96 kollektiv in den Ausbau adäquater psychologischer,
97 medizinischer und rechtlicher Betreuungskapazitä-
98 ten dieser Personengruppen investieren;
- 99 7. Eine Garantie, dass die Zuständigkeit für die Prüfung
100 eines Asylantrages von unbegleiteten Minderjäh-

- 101 rigen bei fehlenden Familienangehörigen, die sich
102 rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten,
103 bei dem Mitgliedsstaat liegt, in welchem dieser sich
104 aufhält und seinen Antrag gestellt hat ;
- 105 8. Eine Garantie, dass Zivilgesellschafts- und Men-
106 schenrechtsorganisationen, medizinisches, psycho-
107 logisches und juristisches Personal vollumfängli-
108 chen Zugang zu Registrierungs- und Aufnahmezen-
109 tren in allen EU-Mitgliedsstaaten haben. Auch See-
110 notrettungsorganisationen müssen ohne jegliche
111 Behinderung in EU-Gewässern operieren können,
112 ohne kriminalisiert zu werden. Darüber hinaus ist
113 eine europäisch koordinierte und finanzierte See-
114 notrettung dringend erforderlich und geboten, um
115 weiteres Sterben an den EU-Außengrenzen zu ver-
116 hindern;
- 117 9. Die tatsächliche verpflichtende Einleitung von
118 Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-
119 Kommission ohne jegliche „Übergangsphase“
120 nach Einführung der GEAS-Reform, um einen
121 Rückstau an Verfahren zu verhindern;
- 122 10. Ein Ablassen von den Versuchen, Rückführungsab-
123 kommen mit Drittstaaten zu schließen, welche die
124 europäischen Abhängigkeiten von Autokratien be-
125 fördern und somit dem Ziel der europäischen Souve-
126 ränität entgegenlaufen. Eine Bestimmung eines „si-
127 cheren Drittstaates“ durch einzelne Mitgliedstaa-
128 ten darf nicht stattfinden.
- 129 11. Eine völkerrechtskonforme und in Übereinstim-
130 mung mit dem Koalitionsvertrag von SPD, Bünd-
131 nis90/Die Grünen und FDP ausgestaltete GEAS-
132 Reform.

133
134

135 **Begründung**

136 Das aus den Lehren des Nationalsozialismus geborene
137 Flüchtlingsrecht ist ein fundamentales Menschenrecht,
138 das mit einem effektiven Rechtsschutzverfahren flankiert
139 werden muss. Schutzansprüche und Verfahrensrechte ha-
140 ben verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rang.

141
142 Die Bundesregierung hatte in Ihrem Koalitionsvertrag in
143 der Migrationspolitik einen „Paradigmenwechsel“ ange-
144 kündigt, „um Geflüchtete zu schützen“ und verabredet,
145 sich für „bessere Standards für Schutzsuchende in den
146 Asylverfahren“ auf europäischer Ebene einzusetzen. Nun
147 wird aber eine Politik der Abschottung betrieben. Die for-
148 cierten Änderungen auf europäischer Ebene sind nicht
149 nur eine weitere Verschärfung des Asylrechts. Sie stel-
150 len auch die Rechte von Geflüchteten sowie rechtsstaat-
151 liche Grundsätze in Frage. Diese Politik wird die Entrech-
152 tung und das Leid an den europäischen Außengrenzen
153 verschärfen sowie die Ausgrenzung von Geflüchteten und

154 ihre Inhaftierung begünstigen. Die Pläne werden dazu
155 beitragen, dass die menschenrechtswidrigen und tödli-
156 chen Pushbacks an den EU-Außengrenzen zunehmen, da
157 die Grenzverfahren maßgeblich in der Zuständigkeit der
158 Grenzstaaten liegen werden.

159

160 Statt ernsthaft Fluchtursachen zu bekämpfen und sich
161 konstruktiv für einen solidarischen Verteilungsmechanis-
162 mus in der Europäischen Union einzusetzen oder das völ-
163 lig überholte und nicht funktionierende Dublin-System zu
164 reformieren, werden die Schutzsuchenden zum Problem
165 erklärt. Notwendig ist eine Politik, die dem rechten Dis-
166 kurs eine Politik der Menschenrechte entgegensetzt, in-
167 dem der Zugang zum Recht und ein effektives Flüchtlings-
168 recht gewährleistet werden.

169

170 Zu Ziff. 1 und 2: Der hierfür durch die schwedische
171 Ratspräsidentschaft vorgelegte Text würde es den EU-
172 Mitgliedsstaaten erlauben, im Falle einer „Instrumen-
173 talisierung“ oder „höherer Gewalt“ die Menschenrech-
174 te von Asylantragsstellenden vollkommen zu suspendie-
175 ren sowie europäische Vorschriften für die Unterbrin-
176 gung und Versorgung von Flüchtlingen unter Ausrufung
177 von Ausnahmeständen unter jegliches Minimum der
178 Menschenwürdigkeit abzusenken. Zudem wäre es Mit-
179 gliedsstaaten erlaubt, sämtliche in den derzeitigen Rats-
180 und Parlamentsvorschlägen für die GEAS-Reform für die
181 Ausnahme von Grenzverfahren vorgesehenen vulnera-
182 blen Gruppen – unbegleitete und begleitete Kinder, Men-
183 schen mit Behinderungen, Traumatisierte – sehr wohl un-
184 ter haftähnlichen Bedingungen in die Grenzverfahren auf-
185 zunehmen oder gar über mehrere Wochen nicht zu regis-
186 trieren, was die Gefahr von Pushbacks erhöht.

187

188 Die Bundesregierung hat sich im Dezember 2022 dage-
189 gen ausgesprochen, die bereits damals durch die tschechi-
190 sche Ratspräsidentschaft vorgelegten Vorschläge für den
191 Fall einer Instrumentalisierung in die Krisenverordnung
192 aufzunehmen. Da Verordnung jedoch einen verpflichten-
193 den Teil der GEAS-Reform darstellen soll, ist zu befürch-
194 ten, dass die Bundesregierung nun abermals Kompromis-
195 se „mit Bauchschmerzen“ eingehen wird, um kein Schei-
196 tern der Reform zu riskieren.

197 Eine effektive Solidarität im Sinne von Umverteilung
198 von Schutzsuchenden ist in der Einigung der EU-
199 Innenminister*innen nicht vorgesehen und die Gefahr
200 menschenrechtswidriger Zustände an den Außengrenzen
201 erscheint noch größer.

202

203 Zu Ziff. 3 und 4: Es muss endlich anerkannt werden, dass
204 das Dublin-System gescheitert ist. Den Außengrenzstaa-
205 ten einseitig die Pflicht aufzuerlegen, für die EU die Be-
206 reiche Migration und Asyl zu managen, funktioniert nicht.

207 Die häufig beklagte Sekundärmigration von Geflüchteten
208 innerhalb der EU ist eine Folge dieses Ungleichgewichts.
209 Die Außengrenzstaaten nutzen dies zum Teil bewusst,
210 um einen irregulären Ausgleichsmechanismus zu schaf-
211 fen. Die geplante Ausweitung des gescheiterten Dublin-
212 Systems durch die Verlängerung von Überstellungsfristen
213 wird das ohnehin dysfunktionale System nicht entlasten,
214 sondern die prekäre Situation und die Dauer von Asylver-
215 fahren verlängern. Der in der AMM-VO vorgesehene Ver-
216 teilmechanismus ist ein Schritt in die richtige Richtung,
217 geht aber nicht weit genug.

218

219 Zu Ziff. 5: Mit der AsylVerf-VO sollen auch verbindliche Ver-
220 fahren an den EU-Außengrenzen eingeführt werden, da-
221 mit in einem Schnellverfahren festgestellt wird, ob Anträ-
222 ge unbegründet oder unzulässig sind und im Falle einer
223 negativen Entscheidung direkt in das Abschiebeverfahren
224 münden (Grenzverfahren). Während der Grenzverfahren
225 sollen Schutzsuchende, obwohl sie eindeutig auf europäi-
226 schem Territorium sind, als „nicht eingereist“ gelten. Mit
227 der Fiktion der Nicht-Einreise wird ein Zustand der Rechts-
228 losigkeit statuiert. Zudem macht sie Haftlager an der Au-
229 ßengrenzen notwendig.

230

231 Zu Ziff.6: Insbesondere sollen ankommende Menschen
232 aus als sicher geltenden Staaten mit einer Anerkennungs-
233 quote von unter 20 % künftig nach dem Grenzübertritt
234 unter haftähnlichen Bedingungen in streng kontrollier-
235 te Aufnahmeeinrichtungen kommen. Diese Schutzquo-
236 te ist willkürlich. Es ist nicht hinnehmbar, dass in diesen
237 Fällen kein ordentliches und rechtsstaatliches Asylverfah-
238 ren stattfinden kann. Das individuelle Recht auf Asyl wird
239 missachtet, da Schutzsuchende auch von Verfolgung be-
240 droht sein können, auch wenn sie aus einem als sicher gel-
241 tenden Staat kommen, wie etwa Russland, Pakistan, Nige-
242 ria oder Bangladesch.

243

244 Während die Grenzverfahren bislang nur vier Wochen
245 dauern dürfen, wird diese Zeit auf bis zu 12 Wochen ver-
246 dreifacht. Damit werden Schutzsuchende für diese Zeit
247 an den Außengrenzen und zwar absehbar hinter Stachel-
248 draht und Mauern festgehalten. Rechtsschutz ist demge-
249 genüber nicht ausreichend geregelt. Wann Zugang zu An-
250 wält*innen besteht, bleibt im Wesentlichen ungeregt.
251 Anwält*innen können auf eigene Kosten engagiert wer-
252 den, Anspruch auf Rechtsbeistand besteht nur in engen
253 Ausnahmefällen. Dies führt zu einer faktischen Entrech-
254 tung, weil der Zugang zu Beratung, juristischer Vertre-
255 tung und Rechtsschutz nicht effektiv gewährleistet wer-
256 den kann. Der effektive Rechtsschutz an den Außengren-
257 zen ist somit weder rechtlich noch tatsächlich gewährleis-
258 tet.

259

260 Insgesamt sollen stets 30.000 Plätze für solche Grenzver-
261 fahren in der EU bereitgehalten werden. Pro Jahr können
262 somit 120.000 schutzsuchende Menschen inhaftiert wer-
263 den! An das Asylgrenzverfahren schließt sich bei Ableh-
264 nung ein bis zu 12-wöchiges Abschiebungsgrenzverfah-
265 ren (bis zu 18 Monate) an und dann könnte zusätzlich
266 noch Abschiebungshaft angeordnet werden. Damit könn-
267 ten Personen bis zu zwei Jahren an den Grenzen inhaf-
268 tiert werden. Auch Familien mit minderjährigen Kindern
269 können monatelang in Massenlagern festgehalten wer-
270 den. Für eine Ausnahmeregelung in der Einigung der EU-
271 Innenminister*innen ist nicht gesorgt worden.

272

273 Zu Ziff. 7: Art. 41e der AsylVerf-VO, der die Ausnahmen
274 von den Grenzverfahren regelt, sieht – anders als noch
275 die vorherigen Textvorschläge oder der Vorschlag der EU-
276 Kommission – keine Ausnahmen für Familien mit Min-
277 derjährigen mehr vor. Ursprünglich sollten alle Familien
278 mit Kindern unter 12 Jahren ausgenommen sein. Ausnah-
279 men vom Grenzverfahren sind aber für jede Familie mit
280 minderjährigen Kindern notwendig. Zum einen können
281 die Garantien des GEAS für Familien und Minderjähri-
282 ge in den Außengrenzhaftlagern kaum eingehalten wer-
283 den. Und zum anderen kann in einem Außengrenzhaft-
284 lager das in Art. 3 der VN-Kinderrechtskonvention festge-
285 schriebene und verbindlich zu achtende Kindeswohl nicht
286 gewahrt werden. Die festgeschriebene Ausnahme in Art.
287 41e Abs. 2 b) AsylVerf-VO für den Fall, dass die notwen-
288 digen Unterbringungsbedarfe Minderjähriger nicht ge-
289 wahrt werden können, genügt nicht. Sie lässt zu viel Spiel-
290 raum zu und dürfte, wenn überhaupt, erst dann ange-
291 wandt werden, wenn die Zustände offensichtlich verhee-
292 rend sind und Grundrechteverletzungen bereits entstan-
293 den sind. Wie hier eine kindgerechte Versorgung möglich
294 sein soll, bleibt fraglich.

295 Die Anwendung der Grenzverfahren auf minderjähri-
296 ge Kinder, die mit ihren Eltern Schutz suchen, so-
297 wie deren Inhaftierung widersprechen evident der UN-
298 Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Men-
299 schenrechtskonvention.

300

301 Zu Ziff. 8: Art. 41e Abs. 2 b) und c) AsylVerf-VO sieht zwar
302 Ausnahmen dann vor, wenn der notwendige Bedarf an
303 Unterbringungsleistung und Verfahrensgarantien für be-
304 sonders vulnerable Gruppen (unter anderem Opfer von
305 Folter, Betroffene von sexualisierter und geschlechtsspe-
306 zifischer Gewalt sowie des Menschenhandels, LGBTIQ+
307 und Schwangere) nicht mehr zur Verfügung gestellt wer-
308 den kann.

309 Dies genügt allerdings nicht, da die Ausnahme zu viel Spiel-
310 raum zulässt und wenn überhaupt erst dann angewen-
311 det werden könnte, wenn die Zustände offensichtlich ver-
312 heerend sind und Grundrechteverletzung bereits entstan-

313 den sind. Zudem ist schwer vorstellbar, wie den Bedürf-
314 nissen nach Sicherheit und Ruhe dieses Personenkreises in
315 einem Schnellverfahren in einem Haftlager an der Außen-
316 grenze entsprochen werden soll. Außerdem dürfte sich
317 die Betreuung durch angemessen geschultes Fachperso-
318 nal in den höchstwahrscheinlich entlegenen Lagern als
319 kaum praktikabel erweisen. Gerade im Falle von Betrof-
320 fenen sexueller- und geschlechtsspezifischer Gewalt und
321 Menschenhandel sowie LGBTIQ+ dürfte eine ausreichen-
322 de Trennung von und Schutz vor mitreisenden Täter*innen
323 oder anderen feindseligen Dritten im Außengrenzhaftla-
324 ger kaum gewährleistet werden.

325

326 Zu Ziff. 9: Nach Artikel 15 Abs. 5 AsylVerf-VO soll bei Feh-
327 len von Familienangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten
328 derjenige Mitgliedstaat für die Überprüfung des Asylan-
329 trages zuständig sein, in dem der erste Antrag des unbe-
330 geleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz re-
331 gistriert wurde. Dies widerspricht der Rechtsprechung des
332 EUGH, wonach unbegleitete Minderjährige eine Katego-
333 rie besonders gefährdeter Personen bilden und es somit
334 wichtig ist, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des
335 zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nö-
336 tig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjäh-
337 rige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu
338 überstellen sind. Im Interesse unbegleiteter Minderjähri-
339 ger ist es folglich wichtig, dass sich das Verfahren zur Be-
340 stimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht unsach-
341 gemäß in die Länge zieht; ihnen ist vielmehr ein rascher
342 Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flücht-
343 lingseigenschaft zu gewährleisten.

344

345 Zu Ziff. 10: Menschenrechtsorganisationen beklagen, dass
346 ein Zugang von medizinischem, psychologischem und ju-
347 ristischen Personal zu den Registrierungs- und Aufnah-
348 mezentren bereits jetzt schon erschwert ist. Durch die
349 Einführung der Grenzschutzverfahren und Etablierung
350 der Haftlager werden diese Zugänge noch drastischer er-
351 schwert und vielen sogar gänzlich versperrt.

352

353 Aktivist*innen der zivilen Seenotrettung werden darüber
354 hinaus systematisch durch Mitgliedstaaten der EU krimi-
355 nalisiert. Wenn Personen in Seenot geraten, gebietet das
356 internationale Recht, dass der Schutz von Leben oberste
357 Priorität hat, indem für eine rechtzeitige Rettung und si-
358 chere Ausschiffung gesorgt wird. Dabei ist es zunächst un-
359 bedeutend, welchen Status die Geretteten haben. Die Re-
360 gierungen der Mittelmeeranrainerstaaten gehen immer
361 wieder mit restriktiven Maßnahmen gegen die Teams der
362 Seenotretter*innen vor. Da derzeit kein europäisches See-
363 notrettungssystem besteht, spielen die NGOs jedoch ei-
364 ne entscheidende Rolle bei der Rettung von Ertrinken-
365 den. Frontex kann keine Seenotrettung übernehmen, da

366 im Mandat der Grenzschutzorganisation keine Such- und
367 Rettungsmaßnahmen vorgesehen sind.

368

369 Zu Ziff. 11: Bereits jetzt wäre nach dem geltenden EU-Recht
370 die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens we-
371 gen Pushbacks und fortwährender Gewalt gegen Schutz-
372 suchenden möglich. Seit Jahren werden die europäi-
373 schen Außengrenzen mehr und mehr zu rechtsfreien Räu-
374 men, in denen die Schutzsuchenden ihrer Rechte be-
375 raubt werden. Die Umsetzungsfrist der GEAS-Reform soll
376 zwei Jahre betragen und als Verordnung unmittelbar in
377 den EU-Mitgliedstaaten gelten. Damit könnten die EU-
378 Mitgliedstaaten auch weiterhin während des Übergangs-
379 zeitraumes Menschenrechtsverletzungen und Rechtsver-
380 stöße begehen, ohne Konsequenzen erwarten zu müssen.

381

382 Zu Ziff. 12: Die Mitgliedstaaten können entscheiden, das
383 Grenzverfahren auf alle Personen, die über einen angebe-
384 lichen „sicheren Drittstaat“ gekommen sind, auszuwei-
385 ten. Das würde etwa de facto alle syrischen und afghani-
386 schen Flüchtlinge treffen, da Griechenland die Türkei als
387 „sicher“ ansieht. Asylverfahren dürfen nicht in Drittstaa-
388 ten verlegt werden. Es kann nicht sichergestellt werden,
389 dass Asylverfahren, die auf dem Territorium eines Dritt-
390 staates stattfinden, rechtsstaatlichen Maßstäben genü-
391 gen. Darüber hinaus können auch Schutzsuchende etwa
392 aus Syrien oder Afghanistan in die Grenzverfahren kom-
393 men, wenn sie z.B. ohne Reisepass ankommen und ihnen
394 vorgeworfen wird, dass sie diesen absichtlich entsorgt ha-
395 ben.

396 Zu Ziff. 13: Laut Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die
397 Grünen und FDP muss u.a. der Asylantrag von Menschen,
398 die in der EU ankommen oder bereits in der EU sind, inhalt-
399 lich geprüft werden. Darüber hinaus wird eine faire Vertei-
400 lung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Auf-
401 nahme zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie die Been-
402 digung des Leids an den Außengrenzen als Ziel deklariert.
403 Aus den vorgenannten Gründen ist die Einigung der EU-
404 Innenminister*innen auch nicht mit dem Koalitionsver-
405 trag vereinbar.